



Bescheinigung
Nr. **HO 093012**
vom 20.03.2009

BG-Prüfbescheinigung

Name und Anschrift des
Bescheinigungsinhabers:
(Auftraggeber) **SCHUKO**
H. Schulte-Südhoff GmbH
Gewerbepark 2
D 49196 Bad Laer

Name und Anschrift des
Herstellers: siehe oben

Produktbezeichnung: **Entstauber**

Typ: Vacomat 140/160 XP

Bestimmungsgemäße
Verwendung: Erfassen, Fördern und Abscheiden von Holzstaub und -spänen an einzelnen
oder mehreren Staubquellen.

Prüfgrundlage: GS-HO-07 Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von Entstaubern
(Holzbearbeitung) mit einem Nennvolumenstrom < 6.000 m³/h, Ausgabe 12.2007
mit den Prüfgrundlagen in der Fassung 12.2007.

Zugehöriger Prüfbericht: 308004

Bemerkungen: Hinweis: Dem BG-Zeichen muss der Vermerk „H 3, Reststaubgehalt 0,1 mg m⁻³
sicher eingehalten (Holzstaub)“ angefügt werden.

Das geprüfte Baumuster entspricht der oben angegebenen Prüfgrundlage.
Der Bescheinigungsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete BG-Zeichen an den mit dem geprüften
Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen, gegebenenfalls mit dem unter 'Bemerkungen' genannten
Zusatz.

Diese Bescheinigung wird spätestens ungültig am: **19.03.2014**.

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und
Zertifizierungsordnung vom September 2008.

Unterschrift (Dietrich R. Kohler)





Bescheinigung
Nr. **HO 093011**
vom 20.03.2009

GS-Prüfbescheinigung

Name und Anschrift des
Bescheinigungsinhabers:
(Auftraggeber)

SCHUKO
H. Schulte-Südhoff GmbH
Gewerbepark 2
D 49196 Bad Laer

Name und Anschrift des
Herstellers:

siehe oben

Produktbezeichnung:

Entstauber

Typ:

Vacomat 140/160 XP

Bestimmungsgemäße
Verwendung:

Erfassen, Fördern und Abscheiden von Holzstaub und -spänen an einzelnen
oder mehreren Staubquellen.

Prüfgrundlage:

GS-HO-07 Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von Entstaubern
(Holzbearbeitung) mit einem Nennvolumenstrom < 6.000 m³/h, Ausgabe 12.2007
mit den Prüfgrundlagen in der Fassung 12.2007.

Zugehöriger Prüfbericht:

308004

Bemerkungen:

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 7 Absatz 1 Satz 2 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes
genannten Anforderungen überein. Der Bescheinigungsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen
an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen. Der Bescheinigungsinhaber hat
dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Diese Bescheinigung einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens wird spätestens ungültig
am: **19.03.2014**.

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und
Zertifizierungsordnung vom September 2008.

Unterschrift (Dipl.-Ing. R. Kohler)

